

Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2015

Audition sur le train d'ordonnances Automne 2015

Organisation	Schweizerischer Getreideproduzentenverband FSPC - SGPV	 <small>Schweizerischer Getreideproduzentenverband Fédération suisse des producteurs de céréales Federazione svizzera dei produttori di cereali</small>
Adresse	Belpstrasse 26 3007 Bern	
Datum, Unterschrift / Date et signature	Bern, 19. Juni 2015  Fritz Glauser, Präsident	 Pierre-Yves Perrin, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
Einzelkulturbeitragsverordnung - EKBV.....	4
BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / (910.13).....	5
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole (910.91)	8
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles (916.01)	9
BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires (916.161).....	11
BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr (916.01).....	12

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SGPV nimmt hier Stellung zu den Punkten, welche den Getreide-, Ölsaaten- und Körnerleguminosenanbau und die Produzenten direkt betreffen. In den weiteren Aspekten unterstützt der SGPV die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes

Der SGPV begrüsst die Bestrebungen zur Optimierung und Vereinfachung der Administration.

Der SGPV nutzt diese Vernehmlassung, um seine Forderung zu wiederholen, einen Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide ab der Ernte 2016 einzuführen: die regelmässige Abnahme des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, die Abnahme der Produktionsflächen und die Diskussionen um die Swissness sowie auch die Möglichkeit der Finanzierung über die im Umschlag für Einzelkulturbeiträge zur Verfügung stehenden Mittel zeigen klar, dass es nötig und möglich ist, ab sofort eine Futtergetreideprämie einzuführen. Die letzten Flächenschätzungen von swiss granum weisen von der Ernte 2014 auf 2015 eine erneute Abnahme der Futtergetreideflächen um 800 ha auf (ohne Körnermais). Die Auswirkung der Massnahme wird sich jedoch nur zeigen, wenn vor der Herbstsaat 2015 gehandelt wird, so dass die Landwirte mit dem neuen Beitrag planen können.

Seit 2010 fordert der SGPV die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide. Früher gab es dafür keine Rechtsgrundlage, doch mit der AP 2014-2017 hat dies geändert! In Bezug auf die Finanzierung wurden viele umsetzbare und konkrete Vorschläge gemacht; es gibt keinerlei Opposition gegen die Einführung ab der Ernte 2016 mehr. Bei einem Selbstversorgungsgrad um 40% für Futterrohstoffe muss sofort gehandelt und die Produktion gestärkt werden, um eine Erhöhung der Importe sowie die zunehmende Abhängigkeit vom Ausland zu verhindern.

Der SGPV betont, dass das Budget für die Pflanzenproduktion für das Jahr 2014 nicht ausgeschöpft wurde. So sind 8.5 Millionen Franken, welche im Budget 2014 vorgesehen waren, schlussendlich nicht der produktiven Landwirtschaft zu Gute gekommen. Der SGPV bedauert, dass die Genauigkeit der Prognosen des Bundes ungenügend war und die Landwirtschaft darum nicht alle ursprünglich budgetierten Mittel nutzen konnte. Wenn man diese 8.5 Millionen Franken auf die Futtergetreideflächen verteilt, hätte dies einen Einzelkulturbeitrag von rund Fr. 200.-/ha erlaubt. Für das Jahr 2015 wurde das Budget, welches für den Pflanzenbau bestimmt war, gekürzt und damit der Handlungsspielraum zur Unterstützung der Futtermittel verwehrt.

Der SGPV verlangt die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide ab der Ernte 2016. Die nötigen Flächen können durch die Optimierung des Ertragspotentials der Grünlandflächen frei werden.

Einzelkulturbeitragsverordnung - EKBV

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales

Der SGPV nutzt diese Vernehmlassung, um seine Forderung zu wiederholen, einen Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide ab der Ernte 2016 einzuführen: Die regelmässige Abnahme des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, die Abnahme der Produktionsflächen und die Diskussionen um die Swissness sowie auch die Möglichkeit der Finanzierung über die im Umschlag für Einzelkulturbeiträge zur Verfügung stehenden Mittel zeigen klar, dass es nötig und möglich ist, ab sofort eine Futtergetreideprämie einzuführen. Die letzten Flächenschätzungen von swiss granum weisen von der Ernte 2014 auf 2015 eine erneute Abnahme der Futtergetreideflächen um 800 ha auf (ohne Körnermais). Die Auswirkung der Massnahme wird sich jedoch nur zeigen, wenn vor der Herbstsaat 2015 gehandelt wird, so dass die Landwirte mit dem neuen Beitrag planen können.

Damit eine ausreichende Wirtschaftlichkeit für die Ölsaaten in der Schweiz gewährleistet werden kann, fordert der SGPV eine Erhöhung auf Fr. 1'000.-/ha. Da der Eurokurs gleichzeitig mit den internationalen Preisen gesunken ist, müssen die Ölmühlen sicherstellen können, dass sie in Zukunft genügend einheimische Ölsaaten verarbeiten können. Es geht hier um die Konkurrenzfähigkeit der Branchen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 5, Bst. a (neu)	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für das Futtergetreide : Fr. 400.-/ha b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbis, Mohn und Saflor: 700.- Fr. 1'000.-/ha b. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen: Fr. 700.- 1'000.-/ha	Siehe Erklärungen oben. Auch die Beiträge für Samen und Setzlinge müssen angepasst werden, damit die Saatgutproduktionsflächen in der Schweiz auf dem aktuellen Niveau erhalten werden können.

BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales :

Der SGPV begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen, die Administration zu vereinfachen und das Direktzahlungssystem rationeller zu gestalten.

Die Bodenanalysen, die aktuell gemacht werden, haben nur einen begrenzten Nutzen, da nur ein Teil der Betriebsleiter diese als Hilfsmittel für einen parzellengenauen Düngungsplan verwenden, um damit erhöhte Phosphorgaben zu begründen. Für den Grossteil der Landwirte handelt es sich lediglich um eine Kosten verursachende Massnahme, die keine gewichtigen Vorteile bringt. Unter Berücksichtigung,

- dass diese Analysen alle 10 Jahre gemacht werden und in dieser Zeitspanne wenig Veränderung im Phosphor- und Kali-Gehalt ersichtlich sind;
- dass die Analyseresultate keine konkrete Verwendung finden;
- dass die Düngerbilanz im Rahmen des ÖLN die Stickstoff- und Phosphordüngung bereits limitiert sind (Spielraum von 10%);
- dass bei den Forschern von Agroscope keine Einigkeit über die Interpretationsmethodik bei den Bodenanalysen herrscht und jede Grudaf-Reform zu angeregten Diskussionen führt;
- dass eine unausgeglichene Düngung (Überschuss) vermeidbare Mehrkosten beim Landwirten bewirkt;

schlägt der SGPV vor, die obligatorischen Bodenanalysen abzuschaffen. Die Bodenproben könnten fakultativ von Landwirten gemacht werden, welche damit eine Korrektur-Düngung begründen wollen, d.h. wenn die Düngerbilanz für besonders nährstoffarme Böden überschritten werden muss, als Ergänzung zum parzellengenauen Düngungsplan.

Im Rahmen dieser Anhörung schlägt der SGPV ebenfalls vor, die Berechnungsmethode für die Suisse-Bilanz zu überprüfen. Diese Methode ist derart kompliziert geworden, dass nur noch wenige Personen die Feinheiten der unterschiedlichen vorgeschlagenen Korrekturen verstehen. Der SGPV muss feststellen, dass sich der agronomische Charakter (Beratung) der Grudaf und die administrative Handhabung (Kontrolle) der Suisse-Bilanz immer mehr voneinander distanzieren. Dies löst bei den Landwirten Skepsis aus, ob die Methode agronomisch sinnvoll begründet ist. Eine Düngerbilanz, ausgerichtet auf die agronomische Beratung (Verhältnis Zufuhr – Bedarf), einfach zu verstehen und anzuwenden, würde es der Mehrheit der Landwirte erlauben, die Berechnungen besser nachzuvollziehen, die Resultate aus agronomischen Gesichtspunkten zu deuten und die administrativen und praktischen Aspekte besser miteinander zu verbinden.

Der SGPV fordert, dass die Mühlennebenprodukte in die Liste der Grundfutter für das GMF-Programm aufgenommen werden. Im Moment werden die Müllerebenebenprodukte dadurch benachteiligt, nicht auf dieser Liste zu sein, wodurch deren Preise und indirekt auch auf die Getreidepreise unter Druck geraten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 3, Abs. 4	4 Stichtag für die Beitragsberechtigung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen ist der 30. April 31. Januar des Beitragsjahres.	Der 31. Januar ist zu früh als Stichtag, da die detaillierte Fruchtfolge zu diesem Zeitpunkt noch nicht definitiv bekannt ist. Im Ackerbau, insbesondere für die Frühlingskulturen, ist Ende April als Stichtag viel logischer. Wenn die Frist auf Ende Januar gelegt wird, so müssten viele Betriebe im Nachhinein die Daten ändern, was gegen die gewünschte administrative Vereinfachung geht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen	Direktzahlungen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 0,20 0.30 SAK besteht.	
Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	1 Pro SAK werden höchstens 70'000 90'000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.	Die Anpassung der SAK-Koeffizienten bedeutet bei der LN eine Senkung um 21 Prozent. Folglich muss die maximale Direktzahlungssumme um 27% angehoben werden, damit die Situation auf den Betrieben diesbezüglich gleich bleibt, d.h. eine Erhöhung um Fr. 20'000.-. Einige Ackerbaubetriebe sind aktuell an der Grenze der maximalen Direktzahlungssumme pro SAK und erreichen sie nur dank Optimierungsmassnahmen nicht. Wenn die Grenze nicht an die neuen SAK-Koeffizienten angepasst wird, muss damit gerechnet werden, dass mehr Betriebe in diese Situation geraten. Zugunsten der Planungssicherheit muss verhindert werden, dass diese Betriebe nicht in der laufenden AP 14-17 geschädigt werden.
Art. 13 Ausgeglichene Düngerbilanz	³Zur Optimierung der Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen müssen auf allen Parzellen mindestens alle zehn Jahre Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 durchgeführt werden.	Die Bodenanalysen dienen nicht dazu, die verfügbaren Dünger optimal auf die verschiedenen Parzellen zu verteilen. Sie ermöglichen lediglich die Erkennung einer langsamen Entwicklung der P- und K-Gehalte. Die Analysen sind nur ein Hilfsmittel für ein verbessertes Düngungsmanagement, wenn sie an einen parzellengenauen Düngungsplan gekoppelt sind. In den meisten Fällen reicht eine Fruchtfolgedüngung innerhalb der durch die Düngerbilanz gegebenen Grenzen bei weitem aus (siehe auch die obenstehenden allgemeinen Bemerkungen).
Art. 14 Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen	1 Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen muss mindestens 3,5 3 Prozent der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und 7 5 Prozent der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	Wenn es nicht mehr das Ziel ist, die Biodiversitätsförderflächen (BFF) auszudehnen, sondern deren Qualität zu erhöhen, so genügt ein Minimum von 5% der LN. So sind die Betriebe frei, die BFF zu reduzieren. Die Ziele für die Vernetzungsprojekte und für die Projektverlängerungen müssen folglich ebenfalls angepasst werden, indem die Minimalanforderungen für die betroffenen Flächen gesenkt werden.
Art. 16, Abs. 2 Geregelte Fruchtfolge	2 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens drei vier verschiedene Ackerkulturen aufweisen.	Da die allgemeinen Direktzahlungssummen abnehmen, müssen die Produktionsbedingungen ebenfalls gelockert werden. Eine Fruchtfolge mit drei Kulturen ist aus agronomischer Sicht sinnvoll und gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 69 Voraussetzungen und Auflagen	<p>2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:</p> <p>a. Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten;</p> <p>b. Jede unter Bst. a genannte Getreidekultur zur Saatgutproduktion;</p>	<p>Der SGPV schlägt vor, dass man bei allen Kulturen, von denen es Saatgutproduktion gibt, unabhängig extenso und/oder konventionelles Saatgut produzieren kann.</p> <p>Die Produzenten hätten zum Beispiel die Möglichkeit, extenso-Weizen anbauen und gleichzeitig konventionelles Saatgut um die für die Saatgutproduktion nötige Qualität sicherzustellen.</p>
Art. 71 / Anhang 5	<p>1.1 Zum Grundfutter zählen ... n. Müllerebenenprodukte</p>	<p>Siehe eingehende Erläuterungen sowie Stellungnahme von swiss granum.</p>
Art. 78, Abs. 3	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.12</p>	<p>Dieser Absatz sollte gestrichen werden, da es keine fundierte wissenschaftliche Basis dafür gibt. Wie kann man eine Reduktion der Stickstoffzufuhr begründen, wenn dadurch mit einer Ertragsminderung zu rechnen ist? Hier handelt es sich nicht um einen agronomisch basierten Rat, sondern um eine administrative Sichtweise, welche sich zu weit von der Praxis entfernt hat. Diese Streichung trägt ebenfalls zur Vereinfachung der Suisse-Bilanz bei.</p>
Art. 79, Abs. 2, Bst. c	<p>2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten die:</p> <p>c. Mulchsaat, wenn eine pfluglose Bearbeitung des Bodens erfolgt.</p>	<p>Der SGPV begrüsst diese Änderung.</p>
Art. 79, Abs. 4	<p>4 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet</p>	<p>Es gibt keinen Grund, die Beiträge für schonende Bodenbearbeitung zeitlich zu limitieren. Diese Massnahmen sind teuer und die Kosten für die Landwirte werden ab dem Jahr 2019 nicht abnehmen!</p>
Anhang 1, Kapitel. 6.3.4	<p>6.3.4 Gegen Maiszünsler bei Körnermais können Sonderbewilligungen nur bis zum 31. Dezember 2017 erteilt werden..</p>	<p>Der SGPV begrüsst diese Verlängerung und hofft, dass das Enddatum in der nächsten Revision gestrichen werden kann.</p>

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales

Die Anpassung der SAK-Faktoren muss in der gesamten Gesetzgebung (VBB, BGG, SVV, etc.) kompensiert werden, damit die Produzenten dadurch nicht benachteiligt werden. In Bezug auf den Koeffizienten für die LN muss eine Reduktion um 21% für die Gewährungslimiten berücksichtigt werden (z.B. SVV).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 3, Abs. 2	2 Für die Berechnung der Standardarbeitskräfte gelten folgende Faktoren...	Diese SAK-Faktoren-Anpassung muss in der gesamten Rechtsgebung kompensiert werden, damit die Produzenten dadurch nicht benachteiligt werden.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales :

Am 15. Januar 2015 hat die Schweizer Nationalbank (SNB) entschieden, den Mindestkurs von Fr. 1,20 pro Euro abzuschaffen. Dieser unerwartete Entscheid hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Tourismus- und Exportbranche; sie hat aber ebenfalls einen einschneidenden Einfluss auf die Landwirtschaft und die einheimische Landwirtschafts- und Nahrungsmittelbranche.

Ausserdem muss berücksichtigt werden, dass

- die Brotgetreidebranche geeint ist, wunschgemäss funktioniert und sich organisiert, um den selber lösbaren Probleme bestmöglich zu entgegnen. Dies zeigt sich zum Beispiel im Kompromiss, der kürzlich für die Importkontingent-Mengen im Kontingent Nr. 27 für das Jahr 2015 gefunden wurde.
- die kommenden Richtpreisverhandlungen werden am 26. Juni 2015 stattfinden. Rahmenbedingungen, welche das Beibehalten des Richtpreises auf dem Niveau 2014 ermöglichen würden, könnten gleichzeitig Stabilität und Planungssicherheit für die ganze Branche gewährleisten.

Wir wiederholen unsere Forderung, den maximalen Grenzschutz für Brotgetreide sowie auch den AKZA zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 6, Bst. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 30 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Siehe eingehende Bemerkungen und Ausführungen in den Schreiben, welche an das BLW und den Bundesrat gesendet wurden.
Art. 29 Einfuhr von Grobgetreide zur menschlichen Ernährung, Abs. 2 et 3	2 Aus dem zum KZA eingeführten Grobgetreide müssen im Durchschnitt eines Kalenderjahrs bei Speisehafer und Speisegerste mindestens 15 Prozent und bei Speisemais mindestens 45 Prozent für die menschliche Ernährung verwendet werden. 3 Die Importeure und alle Abnehmer dürfen zum KZA eingeführtes Grobgetreide nur an Personen weiter liefern, die sich gegenüber der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zur Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 und zur Nachzahlung der Zolldifferenz verpflichten, sofern die festgelegten Ausbeuteziffern nicht erreicht werden.	Der SGPV hat diesen Anpassungen nichts entgegengehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Anhang 1, Kapitel 15:	Erhöhung des Ausserkontingentszolls auf Fr. 50.-/dt für alles vom Importkontingent Nr. 27 betroffene Brotgetreide.	Siehe eingehende Bemerkungen und Ausführungen in den Schreiben, welche vom SGPV und swiss granum an das BLW und den Bundesrat gesendet wurden.

BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales :

Der SGPV fordert, dass die Bestimmungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmittel nie verschärft werden, indem einfach das europäische Recht übernommen wird, ohne eine solide wissenschaftliche Grundlage für einen solchen Entscheid zu haben. Die « politischen » Einschränkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln führen zu Unzufriedenheit in der Landwirtschaft, stellt jedoch keine anderen Stakeholder zufrieden.

Der SGPV wünscht eine grundlegende Diskussion über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung umfassenderer Aspekte, wie z.B. die einheimischen Produktion, die Umwelt, aber auch die Rohstoff- und Lebensmittelimporte.

Zunehmende Verbote von vielen Wirkstoffen hätten eine Reduktion der Schweizer Produktion und eine Erhöhung der Importe zur Folge. Anders ausgedrückt würde die Schweiz ihre Probleme im Zusammenhang mit der Lebensmittelproduktion („Probleme“ je der Sichtweise des Betrachters) ins Ausland verschieben. Dies ist aus einem ethischen Gesichtspunkt äusserst fragwürdig.

Wenn ein Unternehmen eine Bewilligung für ein Produkt beantragt, welches eine problematische Substanz enthält, wird das Produkt unter Umständen nicht bewilligt. Die Folge davon ist eine begrenzte Auswahl bei den Pflanzenschutzmitteln für einige Pflanzen, und damit verbunden die Gefahr, Resistenzen zu fördern. Mittelfristig könnte dies schwerwiegende Folgen haben, welche nicht unterschätzt werden dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques

BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGPV nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass das Importkontingent Nr. 27 für das Jahr 2016 wieder auf dem normalen Stand sein wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni